



Sachverhalt. Und dieser verdient eine harte Rede, eine eindeutige Abwehr, eine Abwehr, in jedem Fall eine große Sorge der Anwaltschaft. Denn es geht um eine Rechtsverkürzung im großen Stil.

Nur Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte,

- die den Geschädigten vertreten und gerade nicht die Interessen des Schädigers und Versicherers im Auge haben,
- die gerade nicht die Interessen des Schädigers und Versicherers im Auge haben dürfen,
- sind die berufenen Interessenvertreter des Opfers.

Nur Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die die Interessen des Opfers gegen die Interessen des Versicherers durchsetzen, sind zu einer Schadenssteuerung und einem Schadensmanagement auf Seiten des Geschädigten berufen.

Nur diese Anwälte sind zu Formulierungen von Grundsätzen für die Qualitätssteigerung der Unfallregulierung aus der Sicht der Opfer befähigt, wie dies durch die Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht des DAV geschehen ist (vgl. Hörl, MittBl. der Arbeitsgemeinschaft VerkR 1999, 77).

Lassen Sie mich zum Schluss kommen.

Ich habe, anknüpfend an den Vortrag von Herrn Dr. Gas, mit einem „Unfall-Knall“ begonnen, mit dem Versicherer um Kunden werben. Wir Anwälte haben von den Versicherern gelernt. Vielleicht muss erst der Knall sein, vielleicht muss man die Versicherer, um im Bild des Unfalls zu bleiben, noch viel härter anfahren, um zu einer guten Beziehung zu kommen.

Die Kosten im spanischen Zivilprozeß

Rechtsanwalt Abogado Günter Helbing,
Kanzlei B. Cremades y Asociados, Madrid

1. Vorbemerkung

Gleich ob das neuerworbene Ferienhaus gravierende Mängel aufweist oder der spanische Kunde Rechnungen unbezahlt läßt: Die vielfältigen privaten und geschäftlichen Beziehungen zwischen Spanien und Deutschland bringen es nicht selten mit sich, daß Deutsche ihr Recht vor einem spanischen Zivilgericht suchen müssen. Ob im Einzelfall dazu geraten werden kann, einen derartigen Prozeß zu führen, hängt mitentscheidend von seinen Kosten und ihrer Erstattung ab.

2. Kosten

Als erstattungsfähige Kosten eines Zivilprozesses gelten in Spanien die Gebühren von Rechtsanwälten, Prozeßvertretern, Sachverständigen, die Entschädigungen der Zeugen, die Kosten von öffentlicher Zustellung¹, Registereintragungen, Rechtshilfe und vergleichbare sonstige. Gerichtskosten entstehen also nicht. Dieser Kostenvorteil gegenüber dem deutschen Zivilprozeß wird allerdings durch die Gebühren des regelmäßig zu bestellenden Prozeßvertreter aufgehoben.

Die Kosten für die Tätigkeit der Rechtsanwälte und Prozeßvertreter hängen von dem Streitwert ab. Zur Bemessung des Streitwerts gibt Art. 489 der spanischen Zivilprozeßord-

nung² eine Reihe von Regeln an die Hand. Danach bestimmt sich unter anderem bei Zahlungsklagen der Streitwert nach der Höhe des Anspruchs und bei einer Klage auf Herausgabe einer Sache nach ihrem Verkehrswert.

Im Vergleich zum deutschen Kostenrecht ergeben sich vor allem bedeutsame Unterschiede im Hinblick auf die Kosten für den Rechtsanwalt und für den in Deutschland unbekanntenen Prozeßvertreter.

a. Rechtsanwaltshonorare

Die Mitwirkung des Rechtsanwalts im Zivilprozeß ist gemäß Art. 10 LEC mit Ausnahme von Sühneverfahren, ausschließlich mündliche Verfahren, Klagen auf Räumung von privat genutztem Wohnraum sowie Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit bis zu einem Streitwert von 400.000 ESP stets erforderlich. Es gibt keine Beschränkung der gerichtlichen Tätigkeit der Rechtsanwälte in funktioneller Hinsicht, so daß auch ein gerade zugelassener Anwalt³ vor der „Audiencia Provincial“⁴ und sogar vor dem „Tribunal Supremo“⁵ auftreten kann. Die strikte örtliche Bindung an ein bestimmtes Gericht ist ebenfalls unbekannt. Ein spanischer Rechtsanwalt kann Mandanten vor allen Gerichten im Zuständigkeitsbereich der Rechtsanwaltskammer, bei der er zugelassen ist, vertreten. Um einen Rechtsstreit vor einem auswärtigen Gericht zu führen, kann gegen eine geringe Gebühr eine auf den einzelnen Rechtsstreit beschränkte Erlaubnis bei der für den Gerichtsbezirk zuständigen Rechtsanwaltskammer eingeholt werden (sog. „habilitación“).

Eine der BRAGO entsprechende Tarifordnung existiert in Spanien nicht. Die Rechtsanwaltshonorare richten sich vielmehr nach den Honorarempfehlungen der örtlichen Rechtsanwaltskammern. Als Beispiel mag die Norm 47 der Honorarempfehlungen der Rechtsanwaltskammer Madrid dienen. Danach entstehen für erstinstanzliche Erkenntnisverfahren die folgenden Ansprüche:

„Für das Betreiben des Gerichtsverfahrens bis zum Urteil – ausschließlich Zwischenstreite und Rechtsmittel – fallen empfohlene Honorare im folgenden Umfang an:

(Streitwerte) bis	500.000 ESP:	22 %	110.000
Überschuß bis	3.000.000 ESP:	15 %	375.000
Überschuß bis	10.000.000 ESP:	10 %	700.000
Überschuß bis	25.000.000 ESP:	8 %	1.200.000
Überschuß bis	50.000.000 ESP:	6 %	1.500.000
Überschuß bis	100.000.000 ESP:	5 %	2.500.000
Überschuß bis	200.000.000 ESP:	2 %	2.000.000
Überschuß bis	500.000.000 ESP:	1 %	2.000.000
Überschuß über	500.000.000 ESP hinaus:	0,5 %“ ⁶	

Bei einer Klage mit einem Streitwert von 8.700.000 ESP würden demnach Rechtsanwaltshonorare in Höhe von 1.055.000 ESP (110.000 + 375.000 + 570.000) entstehen.

- 1 Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Aushängen des zuzustellenden Schriftstücks an der Gerichtstafel und Veröffentlichung eines Auszugs im Amtsblatt der Provinz, in dem sich der Zustellungsempfänger wahrscheinlich befindet oder ggf. im Amtsblatt des Staates (Art. 269 der spanischen Zivilprozeßordnung).
- 2 Ley de Enjuiciamiento Civil, im weiteren LEC.
- 3 Für die Zulassung als Rechtsanwalt oder Prozeßvertreter genügt der Nachweis des Abschlusses eines vierjährigen Jurastudiums an einer spanischen Universität.
- 4 Entspricht dem Oberlandesgericht.
- 5 Entspricht dem Bundesgerichtshof.
- 6 Die Honorarempfehlungen stammen aus dem Jahr 1989. Nach der 7. Allgemeinen Bestimmung der Honorarempfehlungen können die jährlichen Steigerungen des Lebenshaltungsindex seit dem 1.1.1990 berücksichtigt werden.



Bei Zwangsvollstreckungen erfolgt ein Abschlag von 25% auf die nach der vorgenannten Norm 47 anfallenden Honorare (Norm 49, 50 und 74), sofern nicht, wie es leider die Regel ist, ein vollstreckungsrechtliches Rechtsmittel eingelegt wird. Im Berufungsverfahren richtet sich der Honorarsanspruch weitgehend nach der anfallenden Arbeit.

Das Ziel der Honorarempfehlungen ist, wie schon ihr Name ausdrückt, eine bloße Orientierungshilfe. Ist der Zeitaufwand höher oder niedriger als im Normalfall, kann dies ohne weiteres bei der Honorarabrechnung berücksichtigt werden. Das Standesrecht⁷ verbietet allerdings ausdrücklich den sogenannten „pacto cuota litis“, also die Vereinbarung eines Erfolgshonorars. Bei der Abrechnung von Honoraren sind daneben die Gesetze gegen Wettbewerbsbeschränkungen und den unlauteren Wettbewerb zu beachten.⁸

Neben dem Honorar kann der Rechtsanwalt alle für eine sachgerechte Prozeßführung im Einzelfall notwendigen Auslagen (Porto, Telefon, Fahrtkosten u. ä.) in Rechnung stellen.

b. Gebühren des Prozeßvertreters

Die Figur des „Procurador“ oder Prozeßvertreters ist in Deutschland ebenso wie in den meisten übrigen europäischen Ländern unbekannt. Nur in Frankreich, Portugal und Italien findet sich diese Einrichtung in allerdings unterschiedlicher Ausprägung. Die Tätigkeit des Prozeßvertreters besteht im wesentlichen aus der Entgegennahme und Einreichung der Schriftsätze der Parteien und gerichtlichen Verfügungen.

Nach Art. 3 LEC ist zwingend vorgeschrieben, daß der Prozeßvertreter die Partei förmlich bei Gericht vertritt. Ausnahmen bestehen für Verfahren mit einem Streitwert von weniger als 800.000 ESP, Sühneverfahren, ausschließlich mündliche Verfahren, Klagen auf Räumung von privat genutztem Wohnraum, Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz und Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Die berufsständischen Kammern der Prozeßvertreter erlassen eigene Gebührenordnungen. Im Unterschied zu den Honorarempfehlungen der Rechtsanwaltskammern sind hier die Gebührensätze („aranceles“) fest vorgegeben. In der Regel belaufen sich die Kosten für den Prozeßvertreter auf etwa ein Drittel der Rechtsanwalts honorare.

3. Kostenerstattung

a. Die Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung ist von Amts wegen zu treffen.⁹ Ursprünglich enthielt das LEC keine Vorschriften darüber, wer die Kosten eines Zivilprozesses zu tragen hat. Die Rechtsprechung behalf sich mit einer Anwendung des Art. 1902 des spanischen Zivilgesetzbuches als der zentralen Norm der außervertraglichen Haftung.

aa. Erkenntnisverfahren der ersten Instanz

Seit der Reform des Zivilprozeßrechts im Jahr 1984¹⁰ ist für die Kostenentscheidung im Erkenntnisverfahren der ersten Instanz Art. 523 LEC einschlägig. Danach werden der Partei die Kosten des Rechtsstreites auferlegt, deren Anträge in vollem Umfang abgewiesen wurden, es sei denn, der Richter hält außergewöhnliche Umstände für gegeben, die es rechtfertigen, die Kosten nicht aufzuerlegen.

Das Prinzip der proportionalen Kostenaufteilung gilt in Spanien nicht: Wird der Klage nur teilweise stattgegeben, trägt jede Partei die ihr entstandenen Kosten selbst und die gemeinsamen zur Hälfte. Ausnahmsweise werden die Kosten auch bei einem nur teilweisen Obsiegen der Partei auferlegt, die den Prozeß leichtfertig oder in unredlicher Weise geführt hat.

Erkennt der Beklagte den Anspruch an, bevor er auf die Klage erwidert, ist eine Kostenentscheidung nicht geboten, es sei denn, das Verhalten des Beklagten ist nach dem Ermessen des Richters als unredlich zu werten.

bb. Berufung

Wird die mit der Berufung angegriffene Entscheidung in der zweiten Instanz bestätigt, trägt der Berufungskläger die Kosten des Rechtsmittels, sofern die Kammer nicht außergewöhnliche Umstände für gegeben hält, die einen anderen Ausspruch rechtfertigen (Art. 873 Abs. 2 LEC). Hebt die Berufungsinstanz das Urteil hingegen ganz oder teilweise auf, ergeht keine Kostenentscheidung.¹¹

cc. Sonstige Kostenentscheidungen

Die Kostenentscheidungen in den folgenden Verfahrensarten unterliegen speziellen Regelungen: Mietrechtliche Streitigkeiten einschließlich Räumungsklagen, die sog. „procesos interdictales“ (Besitzklage, Klage auf Einstellung eines Neubaus oder Abbruch oder Reparatur eines baufälligen Bauwerks), Klagen im Zusammenhang mit dem Schutz des Persönlichkeitsrechts und der Ehre, Klagen auf Nichtigkeit eines Darlehens, Streitigkeiten über gewerbliche Schutzrechte, Klagen auf der Grundlage des für zahlreiche Grundstücksangelegenheiten anwendbaren spanischen Hypothekengesetzes, Drittwiderspruchsklagen und der einstweilige Rechtsschutz. Auf ihre Erläuterung wird verzichtet, da sie den Rahmen dieses Überblicks sprengen würde.

Bei der im LEC nicht ausdrücklich geregelten, aber von Rechtsprechung und einmütig anerkannten Klagerücknahme werden die Kosten des Prozesses regelmäßig dem Kläger auferlegt.¹²

Zu den Kosten eines Vergleiches, der einen Rechtsstreit beendet, nimmt das LEC ebenfalls keine Stellung. Die von der Lehre angebotene Lösung¹³, der sich die Gerichte im Regelfall anschließen, besteht schlicht darin, keine Kostenentscheidung zu treffen.

b. Die Kostenfestsetzung¹⁴

Die Kosten eines Zivilprozesses setzt der „Secretario“ als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Gerichts auf einen entsprechenden Antrag unter Vorlage eines zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titels fest.

Bei der Kostenfestsetzung werden Aufwendungen für überflüssige Schriftsätze und Verfahrenshandlungen, nicht

7 Art. 56 Abs. 2 des Königlichen Dekrets 2090/1982 vom 24. Juli, „Estatuto General de Abogacía“ (Allgemeine Rechtsanwaltsordnung).

8 Art. 2 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes 2/1974 vom 13. Februar, geändert durch Gesetz 7/1997 vom 14. April.

9 Urteil des Tribunal Supremo vom 22. März 1997.

10 Gesetz 34/1984 vom 6. August.

11 Ricardo Sánchez Sánchez in José Luis Albacár López (Hrsg.), Ley de Enjuiciamiento Civil, Art. 873 Anm. 5.

12 Antonio Tellez Lapeira, El régimen de imposición de costas procesales, LA LEY 1995-2,1011,1023 m. w. N.

13 Antonio Tellez Lapeira, aaO, 1020 m. w. N.

14 Geregelt in den Art. 421-429 LEC.



ausreichend detaillierte Rechnungen, Honorare der Rechtsanwälte und Prozeßvertreter für eine nicht zwingend vorgeschriebene Mitwirkung im Prozeß, sowie Kosten für Zeugen, an die mehr als sechs Fragen gestellt werden¹⁵, nicht berücksichtigt. Demnach sind die Kosten eines deutschen Verkehrsanwalts nicht erstattungsfähig.

Innerhalb einer Frist von drei Werktagen ab Zustellung kann der Kostenfestsetzungsbeschuß angefochten werden. Sind die Honorare von Rechtsanwälten oder Sachverständigen Gegenstand der Anfechtung, fordert das Gericht nach Anhörung des Betroffenen ein Gutachten der geeigneten berufsständischen Kammer an. Eine Bindung des Gerichts an das Gutachten besteht allerdings nicht.

4. Fazit

Von der Gipfelage des deutschen Rechts aus betrachtet mögen die spanischen Regelungen zum Kostenrecht dürftig erscheinen. Dies gilt insbesondere für den Umstand, daß ein teilweises Obsiegen nicht zu einer verhältnismäßigen Teilung der Kosten führt, sondern daß in diesem Fall jede Partei ihre eigenen Kosten trägt. Daneben ist zu beachten, daß die Gerichte gerne von den vielfältigen Möglichkeiten Gebrauch machen, sich einer Kostenentscheidung zu entziehen.

Vorteile für Mandanten und Rechtsanwälte kann die Möglichkeit bieten, das Honorar für eine Vertretung im Prozeß weitgehend frei zu vereinbaren. Diese Freiheit wird allerdings dadurch eingeschränkt, daß überhöhte Rechtsanwaltsgebühren nicht erstattungsfähig sind. Eine Hilfestellung bei der Vereinbarung des Honorars des spanischen Rechtsanwalts mag das Dritte der Zehn Gebote San Ivo, Schutzpatron der spanischen Anwaltschaft¹⁶ bieten: „Der Rechtsanwalt soll dem Mandanten keine überhöhten Kosten aufbürden.“

15 Die Zeugenbefragung erfolgt in Spanien, indem der vernehmende Richter dem Zeugen einen von der oder den Parteien vorbereiteten Fragenkatalog vorlegt, auf die grundsätzlich nur mit ja oder nein geantwortet wird.

16 Rechtsanwalt (1253-1303).

Die Rechtsprechung zu § 140 Abs. 2 S. 1 StPO in den Jahren 1996/97 (1. Teil)

Dr. Rüdiger Molketin, Bochum

I. Einleitung

Die nachstehende Übersicht folgt meinen Beiträgen in dieser Zeitschrift, welche die Judikatur in den Jahren 1987¹, 1988/89², 1990/91³, 1992/93⁴ sowie 1994/95⁵ zum Gegenstand hatten. Die bereits des öfteren hervorgehobene „Tendenz“ der oberlandesgerichtlichen Rechtsprechung setzt sich fort: Zahlreiche (un)veröffentlichte Urteile und Beschlüsse belegen, dass die sogen. „Generalklausel“⁶ immer noch die ihr vom Gesetzgeber zugewiesene „Auffangfunktion“⁷ im Verhältnis zum Katalog des § 140 Abs. 1 Nr. 1 - 8 StPO erfüllt. In Einzelfällen gibt es auch Anlass zu deutlicher Kritik an einigen Entscheidungen.

Auch diese Übersicht hätte niemals in der vorliegenden Form erstellt werden können, wenn nicht abermals zahlreiche Mitarbeiter/innen von Gerichten und (General-)Staatsanwaltschaften – wie

in all den Jahren zuvor – bereitwillig Mithilfe in Gestalt des Herausnehmens und der Übersendung von Entscheidungen geleistet hätten. Hierfür bedankt sich der Verfasser auch an dieser Stelle.

Die nachstehend referierte Judikatur bezieht sich in der Regel auf den oben genannten Berichtszeitraum; jedoch wird – teilweise um der Aktualität willen, teilweise auch aus Gründen des besseren Verständnisses – auch auf Rechtsprechung zurückgegriffen, die vor oder nach dem benannten Zeitraum ergangen bzw. veröffentlicht wurde.

II. Anwendungsbereich

Nachdem die sogen. „Generalklausel“ zunächst lange Zeit ein Schattendasein führte, gewinnen zwischenzeitlich Beibringungen nach dieser Vorschrift immer größeres Gewicht⁸, vor allem auch wegen des dahinter stehenden Revisionsgrundes nach § 338 Nr. 5 StPO⁹. Daher muss jeder Verteidiger – sogleich nach seiner Einschaltung – im Interessen des Mandanten mit genauen Nachforschungen in Richtung auf Merkmale dieser Vorschrift beginnen¹⁰.

Aufgrund dieser Feststellungen kann der Rat erfahrener Revisionspezialisten¹¹ nur wiederholt werden: Im Zweifelsfall ist stets die Verletzung von §§ 140 Abs. 2 S. 1, 145 Abs. 1, 338 Nr. 5 StPO zu rügen.

III. Anwendungsbereich des § 140 Abs. 1 Nr. 2 StPO¹²

Die Voraussetzungen dieser Norm sind gegeben, wenn eines der angeklagten Delikte den Verbrechenstatbestand im Sinne von § 12 Abs. 1 StGB (Mindeststrafe: 1 Jahr Freiheitsstrafe) erfüllt¹³.

Diese Vorschrift greift ersichtlich nicht ein, wenn in der Anklageschrift zahlreiche Einbruchsdiebstähle nach §§ 242, 243 Abs. 1 Nr. 1 StGB a. F.¹⁴ erwähnt werden.

Auch im „Vereinfachten Jugendverfahren“ (§§ 76 ff. JGG)¹⁵ ist die Mitwirkung eines Verteidigers unerlässlich, wenn dem Angeklagten ein Verbrechen (hier: mittäterschaftlicher Raub, §§ 249, 25 Abs. 2 StGB) zur Last gelegt wird¹⁶.

IV. Anwendungsbereich des § 140 Abs. 1 Nr. 5 StPO¹⁷

Der Angeklagte befindet sich in anderer Sache in Haft. Das vorliegende Verfahren wegen umweltgefährdender Abfallbeseitigung

1 AnwBl 1989, 19 ff.

2 AnwBl 1991, 615 ff.

3 AnwBl 1994, 15 ff.; ferner: *Molketin* Jura 1992, 120 ff.

4 AnwBl 1995, 527 ff.

5 AnwBl 1998, 175 ff.; ferner: Egon Müller NSZ-RR 1999, 97 ff.

6 *Kleinknecht/Meyer-Gofner*, 44. Aufl., 1999, Rdnr. 21 f.; *AK-Stern*, 1. Aufl., 1992, Rdnr. 24 f.; *KK-Laufhütte*, 4. Aufl., 1999, Rdnr. 20 (alle zu § 140 StPO)

7 O. Fn. 6; ferner: *Molketin* Jura 1992, 120 f.; *ders.*: Die Schutzfunktion des § 140 Abs. 2 StPO zugunsten des Beschuldigten im Strafverfahren, 1986, § 4; *Roxin*, Strafverfahrensrecht, 25. Aufl., 1998, § 19, Rdnr. 15.

8 So mit Recht: *Gatzweiler/Mehle*, in: Brüssow/Krekeler/Mehle (Hrsg.), Strafverteidigung in der Praxis, 1. Aufl., 1998, § 9, Rdnr. 124; *Roxin*, o. Fn. 7, § 19, Rdnr. 14 f.; *Friedt* StrFo 1997, 236 (237); *Dahs*, Handbuch des Strafverteidigers, 6. Aufl., 1999, Rdnr. 116; allgemein: *Bernsmann* StrFo 1999, 226 ff.; *Kilme*, Strafprozessrecht, 5. Aufl., 1999, Rdnr. 187, Fn. 58; *Groß-Bölling/Kaps*, in: Jan Bockemühl (Hrsg.) Handbuch des Fachanwalts für Strafrecht, 1. Aufl., 2000, Teil B, Kap. 4, Rdnr. 7 f.

9 Vgl. unten unter: XXIV.1, Fn. 324 ff.

10 Mit Recht: *Friedt* StrFo 1997, 236 (237); *Julius*, in: Heidelberger Kommentar zu StPO, 2. Aufl., 1999, § 140, Rdnr. 12; *Dahs*, o. Fn. 8, Rdnr. 118; ferner unten unter: XXIII., Fn. 289 ff.

11 Mit Recht: *Sarstedt/Hamm*, Die Revision in Strafsachen, 5. Aufl., 1983 (Zitate in: AnwBl 1995, 536, Fn. 174); merkwürdigerweise sind die entsprechenden Stellen in der hervorragenden Neubearbeitung, besorgt von Rainer Hamm, gestrichen: *Sarstedt/Hamm*, Die Revision in Strafsachen, 6. Aufl., 1998.

12 Vgl. Übersicht in: AnwBl 1998, 175.

13 *Julius*, o. Fn. 10, § 140 StPO, Rdnr. 6; *Gillmeister*, in: Brüssow/Krekeler/Mehle (Hrsg.), o. Fn. 8, § 4, Rdnr. 115 ff.; *Schönke/Schröder/Eser*, 25. Aufl., 1997, § 12 StGB, Rdnr. 5.

14 *Schönke/Schröder/Eser*, o. Fn. 13, § 12 StGB, Rdnr. 10; § 243 StGB a. F., Rdnr. 1 ff., 58; in dieser Sache zutreffend: LG Dessau, Beschl. v. 3.4.1996 – 2 Qs 96/96, n. v., Bl. 2.

15 Dazu: *Schaffstein/Beulke*, Jugendstrafrecht, 13. Aufl., 1998, § 40 II; *Schlag*, in: Brüssow/Krekeler/Mehle (Hrsg.), o. Fn. 8, § 21, Rdnr. 306 ff.

16 Zu Recht: OLG Düsseldorf NSZ 1999, 211 = StV 1999, 653.

17 Vgl. Übersichten in: AnwBl 1989, 21; 1991, 618; 1994, 17; 1995, 533; 1998, 177; Jura 1992, 124.